



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 10

23. August 2000

Nummer 17

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – 10. Sitzung des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses .....	189
2. Stadt Stendal – Richtlinien der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes und die Richtlinien der Stadt Stendal zur Förderung der freien Kulturarbeit und für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen .....	189
3. Stadt Stendal – Tiefbauamt – Einladung zur Bürgerversammlung – Öffentliche Planauslegung Sanierung Schillerstraße – Öffentliche Planauslegung Ausbau Scharnhorststraße .....	191
4. Stadt Stendal – Planungsamt – 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“ – Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Magdeburg, Obere Flurbereinigungsbehörde, zum 3. Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens vom 07. 07. 2000, Stendal-Süd – B 188, Verfahrens-Nr.: SDL 7/0405/01 – Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37/98 „Galgenberg – An der Schule“ (I. Bauabschnitt) mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) – Ergänzungssatzung Nr. 3/98 „Winkel“ – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Staffelde und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ .....	194
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte Land“ – Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnungen 1998 und 1999 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Demker – Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnungen 1998 und 1999 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Lüderitz .....	195
6. Stadt Osterburg (Altmark) – Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg – Der Bürgermeister – Hauptsatzung der Stadt Osterburg (Altmark) einschließlich Genehmigung – Bekanntmachungssatzung der Stadt Osterburg (Altmark) – 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Osterburg (Altmark) – Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg einschließlich Genehmigung – Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg .....	199
7. Katasteramt Stendal – Erneuerung der Liegenschaftskarte der Gemarkung Havelberg .....	199

### Tagesordnung für die 10. Sitzung des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses

#### Öffentlicher Teil

TOP 01 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	
TOP 02 Feststellung der Niederschrift zur 08. außerordentlichen Sitzung des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses vom 15. 06. 2000 und Feststellung der Niederschrift zur 9. Sitzung des Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschusses vom 22. 06. 2000	DS-Nr.:
TOP 03 Beschluß zur Feststellung des Jahresabschlusses 1999 und Verwendung des Jahresergebnisses des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“	179
TOP 05 Berichterstattung für Budget-Entwicklung, II. Quartal, Stand 30. 06. 2000	029/3
TOP 06 Gymnasialer Schulstandort StendaI – Bauablauf, Finanzierung, Fördermittelbereitstellung	
TOP 07 Berufsschulzentrum Stendal – Abriß Haus 7	186
TOP 08 Anfragen/Hinweise	

#### Nichtöffentlicher Teil

TOP 09 Niederschlagung des Darlehns	190
TOP 10 Kredite	189
TOP 11 Anfragen/Hinweise	

### Richtlinien der Stadt Stendal zur Förderung der freien Kulturarbeit und für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen

#### 1. Vorbemerkung

Die Stadt Stendal betrachtet die im Stadtgebiet tätigen kulturellen Vereinigungen, Künstlerinnen/Künstler und kulturellen Initiativen als wichtigen Träger des kulturellen Lebens. Sie fördert diese durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen sowie durch Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten bei städtischen Veranstaltungen.  
Die Stadt Stendal gewährt Förderungen nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

#### 2. Allgemeine Voraussetzungen und Förderungsgrundsätze

2.1. Antragsberechtigt sind Vereine, Gruppen und sonstige Zusammenschlüsse oder Personen, wenn deren kulturelle Arbeit bzw. Kulturprojekte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und ohne Unterstützung der Stadt nicht möglich sind.

2.2. Der Antragsteller muss in Stendal ansässig sein.

Ein Zuschuss kann nur für unbedingt erforderliche Ausgaben bewilligt werden.

Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind und dass vom Antragsteller andere Finanzierungsquellen (Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden u.ä.) geprüft und ausgeschöpft wurden.

Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge u.ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.

Rein kommerzielle Projekte werden nicht gefördert, ebenso Magnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen und sich ausschließlich an eigene Mitglieder wenden.

#### 3. Art und Umfang der Förderung

##### Projektförderung / Institutionelle Förderung

Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche, gemeinnützige Programme und Veranstaltungen. Zuschüsse können gewährt werden für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden oder im Kulturleben der Stadt bereits eine traditionelle Bedeutung erlangt haben.

Zuschüsse können auf Antrag kulturellen Vereinigungen und Initiativen sowie Einzelpersonen gewährt werden. Die Überlassung städtischer Räume ist auf die Zuschussleistung anzurechnen.

Die Förderung kann bis zu 25% der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.

#### 4. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Anträge auf Zuschussgewährung werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Entsprechende Formulare sind im Fachamt erhältlich.

Anträge auf Zuschüsse sind bis spätestens 31. Januar des Durchführungsjahres im zuständigen Fachamt vorzulegen.

Über Fördermaßnahmen und die Höhe des zu gewährenden Zuschusses empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Stadtrates.

Nach Bewilligung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid mit Angabe der Höhe des Zuschusses. Bei Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

Die Abrechnung der Maßnahme hat binnen 30 Tagen nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes zu erfolgen. Dabei ist ein detaillierter und prüfungsfähiger Verwendungsnachweis zu erbringen.

Anhand des Finanzierungsplanes und der Vorlage der Verträge, Rechnungen und Belege muss die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachgewiesen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet bei der Abrechnung nachzuweisen, dass bei Aufträgen mehrere Angebote eingeholt werden (ausgenommen künstlerische und wissenschaftliche Leistungen).

## 5. Nichtanspruchnahme der Fördermittel, Widerruf der Bewilligung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen und auf Verlangen der Stadt angemessen zu verzinsen, wenn

- die Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
- die Gewährungsbedingungen fortfallen,
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurde,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden,
- Doppelfinanzierungen gleicher Kostenarten vorgenommen wurden,
- die Zuwendung nicht alsbald (2 Monate) nach Auszahlung für fällige Zahlung verwendet wird.

Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung widerrufen, die Höhe der Zuwendung neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert, ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.

## 6. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Dem Fachamt ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- das Vorhaben, für das die Zuwendung bewilligt wurde, aufgegeben wird oder nicht durchgeführt werden kann
- gegenüber den im Antrag enthaltenen Angaben Veränderungen eingetreten sind, z.B. weitere Zuwendungen gewährt werden oder wurden.

## 7. Nebenbestimmungen

Die Stadt Stendal haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Die Stadt hat das Recht die sachgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

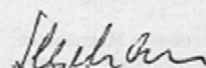
Die Stadt Stendal ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte aus den von ihr geförderten Vorhaben, unter Angabe der Autoren, zu veröffentlichen. Bei allen Vorhaben, die in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen (Plakate, Pressemitteilungen, Dokumentation), ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Stendal hinzuweisen.

Die Rahmenzuwendungsrichtlinien der Stadt Stendal einschließlich der Verwaltungsvorschriften und die allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1995 außer Kraft.

Stendal, 03.07.2000

  
Dr. Stephan  
Oberbürgermeister



## Richtlinien der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes

### 1. Vorbemerkung

Die Stadt Stendal erachtet die Arbeit der Sportvereine als wertvolle Angebote für die Bürger in sportlicher, kommunikativer und persönlichkeitsbildender Form.

Sie fördert den Breitensport ebenso wie den Leistungs- bzw. Spitzensport durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen sowie Bereitstellung von Sporthallen und -plätzen.

Die Stadt Stendal gewährt Förderungen nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### 2. Allgemeine Voraussetzungen und Förderungsgrundsätze

#### 2.1. Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Stendaler Sportvereine, die sich besonders um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bemühen.

Der Zuschuss kann nur für unbedingt erforderliche Ausgaben bewilligt werden.

Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muß nach-

gewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert ist und dass vom Antragsteller andere Finanzierungsquellen (Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden u.ä.) geprüft und ausgeschöpft wurden.

Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge u.ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.

Rein kommerzielle Projekte werden nicht gefördert, ebenso Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen wie Geselligkeiten u.a.m.

### 3. Art und Umfang der Förderung

#### 3.1. Die Stadt Stendal überläßt den Sportvereinen auf Antrag die Sportstätten der Stadt Stendal für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der jährlich neu zu erstellende Hallenbelegungsplan regelt die Nutzungszeiten.

Die jährlich neu abzuschließenden Nutzungsverträge regeln Verweildauer und Sportstätten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte besteht nicht.

#### 3.2. Die Sportvereine, die Sportstätten unterhalten, die sie von der Stadt gepachtet bzw. erworben bzw. auf der Grundlage von Erbbaupacht erworben haben, erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss zu den Erhaltungskosten, der an die Mitgliederzahl gebunden ist.

75,00 DM / 38,00 Euro Erwachsene

105,00 DM / 54,00 Euro Kinder und Jugendliche

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, als Jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### 3.3. Sportvereinen kann auf Antrag für Vorhaben / Projekte, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind und sich vornehmlich an die Bürger von Stendal wenden, bis zu 25 % der förderfähigen Gesamtsumme als Förderung gewährt werden.

Ausgenommen von der Förderung sind Sportlerbälle, Speisen und Getränke, Werbegeschenke, Andenken und alle Aufwendungen, die nicht mit dem eigentlichen Sportzweck verbunden sind.

#### 3.4. Die Stadt Stendal gewährt Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Erhaltung der von Sportvereinen auf der Grundlage von Erbbaupachtverträgen erworbenen oder sich im Eigentum des Vereins befindlichen Sportanlagen. Sie müssen eine Nutzungsentlastung der unter Pkt. 3.1. aufgeführten städtischen Sportstätten zur Folge haben.

Die Höhe der Förderung kann bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtsumme betragen.

### 4. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Anträge auf Zuschussgewährung werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Entsprechende Formulare sind im Fachamt erhältlich.

Anträge auf Zuschüsse sind spätestens bis 31. Januar des Durchführungsjahres im zuständigen Fachamt vorzulegen.

Anträge auf Zuschüsse für investive Maßnahmen sind jeweils bis zum 01.12. des Vorjahres für das Jahr zu stellen, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll.

Über Fördermaßnahmen und die Höhe des zu gewährenden Zuschusses empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Stadtrates.

Nach Bewilligung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid mit Angabe der Höhe des Zuschusses. Nach Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

Die Abrechnung der Maßnahme hat binnen 30 Tagen nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes zu erfolgen. Dabei ist ein detaillierter und prüfungsfähiger Verwendungsnachweis zu erbringen.

Anhand des Finanzierungsplanes und der Vorlage der Verträge, Rechnungen und Belege muss die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachgewiesen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet bei der Abrechnung nachzuweisen, dass bei Aufträgen mehrere Angebote eingeholt wurden.

### 5. Nichtanspruchnahme der Fördermittel, Widerruf der Bewilligung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen und auf Verlangen der Stadt angemessen zu verzinsen, wenn

- die Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
- die Gewährungsbedingungen fortfallen,
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurde,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden,
- Doppelfinanzierungen gleicher Kostenarten vorgenommen wurden,
- die Zuwendung nicht alsbald (2 Monate) nach Auszahlung für fällige Zahlung verwendet wird.

Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung widerrufen, die Höhe der Zuwendung neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert, ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.